

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 55.

Montag den 9. Mär;

1857.

3. 113. a (1) Nr. 5228.

K u n d m a c h u n g .

An dem k. k. akademischen Gymnasium sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, für deren eine die Befähigung zum Unterrichte in der lateinischen und griechischen Sprache am ganzen Gymnasium, für die andere aber nebst der Befähigung zum Unterrichte in den klassischen Sprachen im Sinne des §. 5, 1, litt. e des Gesetzes über die Prüfung der Gymnasial-Lehreramtskandidaten auch noch die Befähigung zum Unterrichte in der polnischen oder ruthenischen Sprache am ganzen Gymnasium erforderlich ist; desgleichen ist am k. k. zweiten Lemberger Gymnasium eine Lehrerstelle für die lateinische und griechische Sprache, wobei gleichfalls die Befähigung für's ganze Gymnasium unabweslich gefordert wird, zu verleihen.

Für diese Lehrerstellen, sämmtlich mit deutscher Unterrichtssprache, deren jede mit einem Gehalte jährlicher 900 fl. C. M. und dem Vorrückungsrecht in die Gehaltsstufe von 1000 fl., so wie dem Anspruch auf Decennalzulagen von je 100 fl. verbunden ist, wird der Konkurs bis Ende April 1857 hiemit ausgeschrieben, und haben bis dahin die Bewerber ihre wohl instruirten Gesuche darum mittelst ihrer vorgefachten Behörden bei dieser k. k. Statthalterei einzubringen.

Bon der k. k. galiz. Statthalterei Lemberg am 13. Februar 1857.

3. 110. a (2) ad Nr. 946 Präf.
Konkurs - Ausschreibung.

In Folge stattgehabter Besförderungen sind bei der k. k. Statthalterei - Abtheilung nunmehr in Preßburg 30 Konzepts - Praktikantenstellen, darunter 19 mit einem Adjutum jährlicher 300 fl. C. M., unbesezt.

Mit diesen Dienststellen ist der Rang in der XII. Diätenklasse verbunden.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig gestempelten, eigenhändig in deutscher Sprache geschriebenen Gesuche und zwar, wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege hierorts einzubringen.

Diese Gesuche haben mittelst der beizuschließenden Belege genau zu erweisen:

1) Den Namen, Religion, Geburtsort und Jahr, den Aufenthaltsort, die dermalige Beschäftigung oder Dienstseigenschaft des Bewerbers.

2) Dessen Stand.

3) die vorschriftsmäßige Beendigung der durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

4) Die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung wenigstens einer theoretischen Staatsprüfung oder eines Rigorosums zur Erlangung des Rechtsdoktorates.

Der zweiten spezielen Prüfungs-Abtheilung haben sich die Bewerber binnen Jahresfrist zu unterziehen.

Jene Bewerber, welche etwa eine Dispens eines vorgeschriebenen Erfordernisses erhielten, haben die bezüglichen Dekrete beizuschließen.

5) Die sonstige Befähigung, insbesondere Sprachkenntnisse.

6) Ob der Bewerber mit juridischen oder politischen Beamten des Verwaltungsgebietes und in welchem Grade verwandt oder verschwägert ist.

7) Ob und wo derselbe ein liegendes Besitzthum hat.

8) Das politische tadellose Verhalten während der Jahre 1848 und 1849. Endlich

9) ist der vorgeschriebene, gehörig legalisierte Substanzstrevers beizulegen, ohne Unterschied, ob der Bewerber auf adjutirte oder nicht adjutirte Konzeptspraktikantenstellen reflektire.

Jenen Bewerbern aus andern Kronländern, welche um derlei Konzeptspraktikantenstellen einschreiten, werden, infoferne dieselben ihre wirkliche Bedürftigkeit nachzuweisen vermögen, im Falle ihrer Aufnahme, Aversual-Reise-Entschädigungen von 1 fl. C. M. für jede bis zu ihrem neuen Bestimmungsort zurückzulegende Meile, und allenfalls auch angemessene Vorschüsse hierauf, zur Ermöglichung der Abreise, zugestanden.

Zu diesem Behufe werden die Bewerber um Konzeptspraktikantenstellen, welche auf diese Reise-Entschädigung Anspruch zu machen in der Lage sind und darum ausdrücklich anzuschreiben, angewiesen, außer den obigen Erfordernissen durch ein beglaubigtes Zeugniß auch ihre wirkliche Bedürftigkeit nachzuweisen.

Endlich dürfen laut hoher Ermächtigung in Unbetracht der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, sowohl für die gedachten Bewerber aus andern Kronländern, als auch für eingeborene Konzepts-Praktikanten, welche durch mehrfachen Wechsel ihrer Dienstorte, aus ihren heimatlichen Verhältnissen herausgerissen werden, infoferne sie den Anforderungen ihrer Bestimmung entsprechen, bis zu ihrer Besförderung auf wirkliche Beamtenstellen, bei wirklichem Bedarfe periodische Remunerationen bis zum Betrage von 100 fl. C. M. in einem Jahre, bei den hohen Ministerien in Antrag gebracht werden.

Preßburg am 23. Februar 1857.

Vom Präsidium der Preßburger k. k. Statthalterei - Abtheilung.

3. 112. a (1) Nr. 3529.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Distrikts-Verlag zu Neustadt in Krain, im politischen Bezirke gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Überreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeigneten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleiß-Provision anspricht.

Dieser in der Stadt Neustadt befindliche Distrikts-Verlag hat das Materiale bei dem k. k. Tabakmagazine zu Laibach, von dem er 10 Meilen entfernt ist, zu beziehen und denselben sind die Unterverleger in Gurfeld, Nassenfuß, Tschernembl und Landsträß und 52 Trafikanten zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgnis-Ausweise, welcher das Verschleiß-Ergebnis des Verwaltungs-Jahres 185 $\frac{1}{2}$ darstellt, und bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume, d. i. vom 1. November 1855 bis Ende Oktober 1856, an Tabak 62920 $\frac{1}{4}$ Pf. im Geldwerthe von 45.163 fl. 39 $\frac{3}{4}$ kr.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Distrikts-Verlag nur Klein-Verschleiß für alle Gattungen Stempelmarken mit einer 1 $\frac{1}{2}\%$ Verschleiß-Provision aufgestellt und zur Fassung dem k. k. Steueramte zu Neustadt zugewiesen.

Der Distrikts-Verlag zu Neustadt hat aus seinem Verschleiß-Erträgnisse dem zugetheilten Unter-Verleger zu Gurfeld, Nassenfuß, Tschernembl und Landsträß an Gutgewicht vom ordinär geschnittenen Rauchtabak 2 $\frac{1}{2}\%$ und an Tabak-Verschleiß-Provision jedem der drei Erstern 5%, dem Letztern aber 4%, den Tabaktrafikanten aber an Gutgewicht von dem ordinär geschnittenen Rauchtabak 2% zu gewähren.

Insbesondere wird noch bemerkt, daß der neue Distrikts-Verleger die, den Unter-Verle-

gern nach obiger Nachweisung gebührenden Emolumente aus der eigenen Provision zu bestreiten haben wird, ohne dafür von dem Gefälle eine Entschädigung ansprechen zu können.

Eine solche Entschädigung würde dem neuen Verleger nur in dem Falle geleistet werden, wenn während dessen Verlags-Besorgung durch Erledigung eines der zugewiesenen Unter-Verläge sich die Emolumente der Lehtern über den, von dem neuen Verlags-Besorger vertragsmäßig zu bestreitenden Betrag erhöhen sollten; dagegen würde dem neuen Verleger auch in dem Falle, daß sich aus gleicher Veranlassung die Emolumente der Unterverleger vermindern sollten, die Verpflichtung zum Erfahe der Differenz an das Gefäll erwachsen.

Überhaupt wird ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes nicht zugesichert und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung, den obenwähnten Fall der Prozenten-Nachzahlung ausgenommen, oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verlegers während der Verlagsführung nicht statt.

Gegenstand des Anbotes ist nur die Tabak-verschleiß-Provision des erledigten Tabak-Distrikts-Verlages.

Für diesen Distrikts-Verlag ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baren oder mittelst öffentlicher Kredits-Papiere oder mittelst Hypothek zu leistenden Kaution im Betrage von 2600 fl. für das Tabakmaterial und Geschirr sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredites gleich ist der jederzeit zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lager-Borrath.

Die Kaution ist noch vor der Uebernahme des Verschleiß-Geschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der, dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offeres, zu leisten.

Die Bewerber um den erledigten Distrikts-Verlag haben 10% der Kaution als Badium in dem Betrage von 260 fl. vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirks-Kasse in Neustadt oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen und die Quittung darüber dem, mit dem 15 kr. Stempel versehenen, zu versiegelnden Offerte beizuschließen, welches längstens bis 4. April 1857 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: »Offert für den k. k. Tabak-Distrikts-Verlag in Neustadt« bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt zu überreichen ist. — Das Offert ist nach der, dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es soll die Verschleiß-Prozente, welche der Offerent anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher diesen Verlagsplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pacht-schilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und daß wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde so gleich verhängt werden kann.

Jenen Offerenten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Reugeld des Ersteher aber wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls die Material-Bezüge gegen Barzah-

lung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück behalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich von der k. k. Finanz-Landes-Direktion die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entziehung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschluß von Verträgen überhaupt unsfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefälls-Uebertretung gegeben die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäft entsezt worden waren.

Nachträgliche, sowie mangelhafte, oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Graz am 24. Februar 1857.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Distrikts-Verlag in Neustadt unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lager-Vorrathes

- I. gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes,
- II. oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision,
- III. oder (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (mit Buchstaben) an das Gefälle (Gewinnrücklaß, Pachtschilling) in monatlichen Raten vorhin ein zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am . . .

N. N.

(eigenhändige Unterschrift sammt Angabe d. Standes u. Wohnortes.)

Von Außen:

»Offert zur Erlangung des Tabak-Distrikts-Verlages in Neustadt.«

3. 116. a (1) Nr. 4379.

Kunndmachtung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stempelmarken-Distrikts-Verlag zu Tabor im Laborer Kreise, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak und Stempelmarken bei dem $11\frac{3}{4}$ Meilen entfernten Tabak- und Stempelmagazin in Prag zu fassen, und es sind demselben zur Fassung zwei Großtraktanten und 96 Traktanten zugewiesen, deren Anzahl sich aber nach dem Ermessen der Behörde vermehren oder vermindern kann.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1855 bis Ende Juli 1856 an Tabak 215398 Pf., im Gelde 126694 fl. 21 kr. am Stempelmarken . . . 6810 fl. — lk.

zusammen . . . 133504 fl. 21 kr.

Nur die Tabak- und Stempelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit

bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art entweder in Barem oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Kaution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kaution, im Betrage von 5800 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäfts und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzenten der Kaution als Badium in dem Betrage von 580 fl. vorläufig bei einer Gefällskasse zu erlegen und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und mit der klassenmäßigen Stempelmarke versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis 20. April 1857 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: »Offert für den k. k. Tabak- und Stempelmarken-Distrikts-Verlag zu Tabor in Böhmen, Laborer Kreises«, bei dem Einreichungs-Protokoll der k. k. Finanz-Landes-Direktion, Cons. Nr. 1037 II, in Prag einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beifügten Formulare zu verfassen und nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erlangte Großjährigkeit und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, in welchem zugleich auch die dermalige und frühere Beschäftigung des Offerenten, dann sein Verhalten überhaupt ersichtlich sein muß, zu belegen.

Es muß die Verschleißperzenten, welche der Offerent anspricht, abgesondert für den Tabak- und für den Stempelmarken-Verschleiß mit Ziffern und Buchstaben geschrieben enthalten.

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar, und ist für den Offerenten vom Tage der Ueberreichung, für das Anera aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder die unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badien jener Offerenten, von deren Anboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung so gleich zurückgestellt, das Badium des Erstebers wird entweder bis zum Eratre der Kaution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurück behalten.

Mit Ausnahme der Bergütung des vorschriftsmäßigen Gutgewichtes vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird ein bestimmter Ertrag eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entziehung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Der allenfalls von dem Ersteher zu zahlende jährliche Gewinnrücklaß ist in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde folglich verhängt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragnisausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion für den Laborer Kreis, dann in dem hierortigen Registrars-Amtsgebäude Nr. 1037 II, während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß

von Verträgen überhaupt unsfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangels an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäfts zur Kenntnis der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. Endlich wird festgesetzt, daß die k. k. Finanzprokuratur in Prag in allen aus dieser Angelegenheit entspringenden Streitigkeiten, wobei der Fokus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein soll, welche sich im Amtesbezirk dieser Finanzprokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Prag hätte.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempelmarken-Distrikts-Verlag in Tabor unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und den gegebenen Bedingungen, dann insbesondere auch in Bezug auf die Materialsbevorräthigung,

- 1) gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Prozenten von der Geld-Summe des Tabakverschleißes und von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Prozenten für das Stempelmarken-Verschleißgeschäft, oder:
- 2) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder
- 3) ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) als Gewinnrücklaß in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

am . . .

(Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, Stand)

Von Außen

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stempelmarken-Distrikts-Verlages in Tabor.

Prag am 18. Februar 1857.

3. 111. a (2) Nr. 366, ad 1221.

Konkurrenz.

Postdirektionsstelle in Kaschau.

Bei der Postdirektion in Kaschau ist die Stelle des Vorstandes, womit der Jahresgehalt von 1500 fl. und der Genuss der Naturalwohnung im Amtsgebäude, oder in deren Erweiterung des systemmäßigen Equivalents jährlicher 200 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen, in die VII. Dienstklasse gereichten Direktionsposten haben die gehörig dokumentirten Gesuche, unter Nachweisung der zurückgelegten Studien und Eigenschaften, der Sprachkenntnisse und der im Administrativfache der Postanstalt geleisteten Dienste, längstens bis 15. März 1857 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten einzubringen und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener der Postdirektion in Kaschau etwa verwandt oder verschwägert seien.

k. k. Postdirektion. Triest am 1. März 1857.